

7. *erinnert* an den Beschluss der Vierten Überprüfungskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, das Förderprogramm im Rahmen des Übereinkommens fortzusetzen, und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Programms nahe, dazu beizutragen;

8. *stellt fest*, dass die Frage der humanitären Auswirkungen von Streumunition auf der Vierten Überprüfungskonferenz im November 2011 auf der Grundlage des auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im November 2010 vereinbarten Mandats eingehend untersucht wurde;

9. *stellt außerdem fest*, dass die Anwendung des humanitären Völkerrechts im Hinblick auf Minen, die keine Antipersonenminen sind, im April 2012 auf einer offenen Sachverständigentagung auf der Grundlage eines Beschlusses der Vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens weiter erörtert wurde;

10. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, auch künftig zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen und in diesem Zusammenhang die Entwicklung neuer Waffen wie auch Waffenanwendungen, die unterschiedslos wirken oder unnötige Leiden verursachen können, ständig zu überwachen;

11. *begrüßt außerdem* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der Ersten und Zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit umzusetzen;

12. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

13. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, die im Anschluss an einen auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 gefassten Beschluss eingerichtet wurde;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Jahreskonferenzen und Sachverständigentagungen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und des Protokolls V sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1 und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

16. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/75

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/414, Ziff. 7)²⁷².

²⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Myanmar, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

67/75. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 66/63 vom 2. Dezember 2011,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaen bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels für den Mittelmeerraum am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum“, eingeleitet wurde, und auf den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)²⁷³, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeer-Länder verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁷⁴ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

²⁷³ Siehe A/50/426, Anlage.

²⁷⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷⁵,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, mit dem allgemeinen Ziel, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und anerkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Rechtsakten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁷⁶;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁷⁵ A/67/134 und Add.1.

²⁷⁶ Siehe Resolution 46/36 L.